

Ausfertigung

33 O 36/26



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch den Vorstand Stephan Weinberger,
Birkenstraße 7, 94539 Grafing,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mueller.legal, Mueller
Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstr. 66,
10117 Berlin,

gegen

Herrn Wissam Joki, Betreiber des Miami Kiosk, Ehrenstraße 79, 50672 Köln,

Antragsgegner,

hat die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 26.01.2026

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Büch, den Richter am Landgericht
Dr. Waschkau und den Richter Nordhoff

im Wege der einstweiligen Verfügung, der besonderen Dringlichkeit wegen ohne
vorherige mündliche Verhandlung, **beschlossen**:

1. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro,

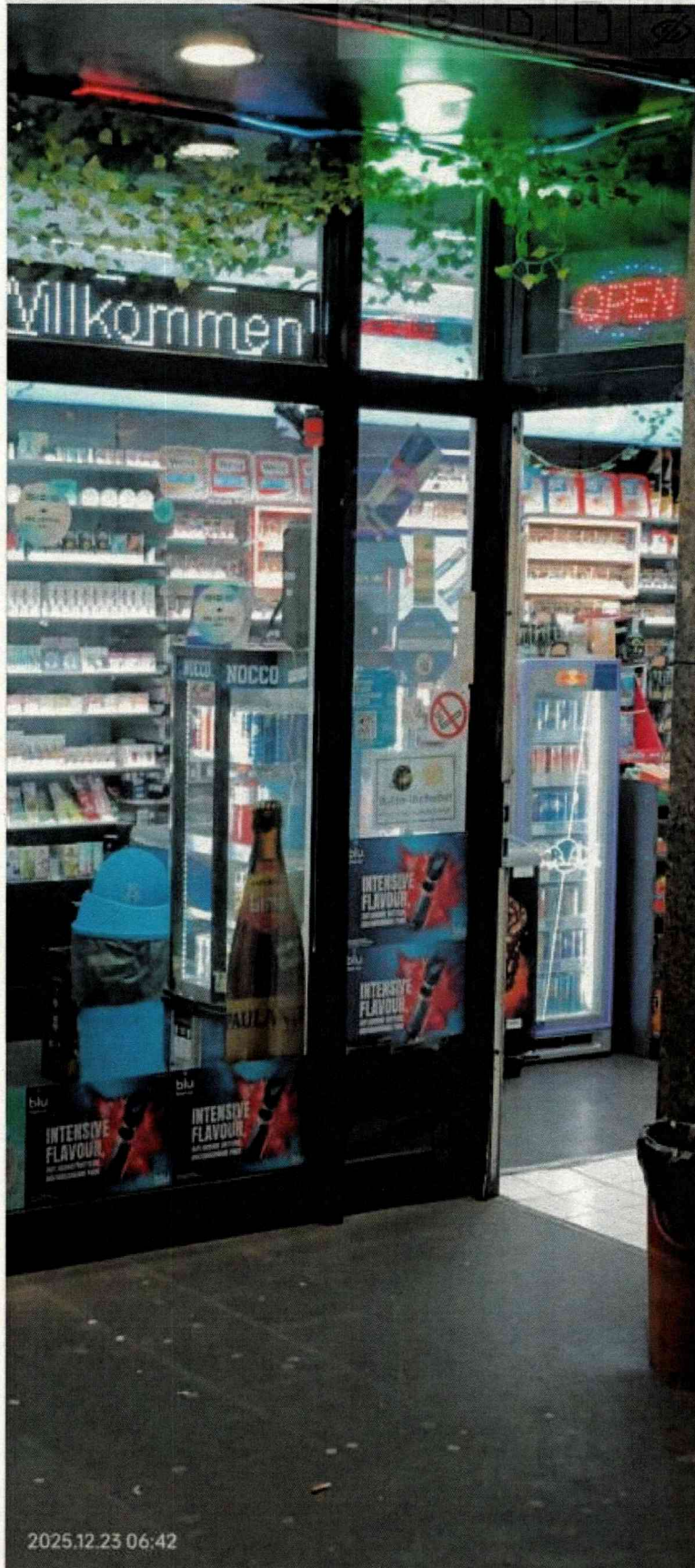
ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:









2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Gegenstandswert für das Verfahren wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die vorstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer Versicherung an Eides statt, von Lichtbildern sowie weiteren Unterlagen.

Der Antragsteller hat den Antragsgegner mit Schreiben vom 09.01.2026 abgemahnt. Die Abmahnung liegt der Kammer vor. Die Antragsschrift und die Abmahnung sind hinsichtlich des dem geltend gemachten Anspruch zugrundeliegenden Sachverhalts kongruent, so dass die Gewährung von (erneutem) rechtlichem Gehör vor Erlass einer Entscheidung nicht geboten war.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet.

1.

Der Unterlassungsanspruch des Antragstellers gegen den Antragsgegner folgt aus §§ 8, 3a, UWG i.V.m. § 20a TabakerzG.

Der Antragsteller ist als qualifizierte Einrichtung in die vom Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen und entsprechend gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG zur Verfolgung von Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht anspruchsberechtigt.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner in seinem Kiosk „Miami Kiosk“ auf der Ehrenstraße in Köln Außenwerbung für elektronische Zigaretten und weitere Tabakerzeugnisse der Marken „Elfbar“, „blu“, „Sky Crystal“ und „Winston“ gemacht hat.

In diesem Verhalten ist ein Verstoß gegen § 20a TabakerzG zu sehen, wonach es verboten ist, Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben. Unter das Verbot fällt auch Schaufensterwerbung (OLG Köln Beschl. v. 7.3.2024 – 6 UKI 1/24, GRUR-RS 2024, 14152 Rn. 3). Der

Ausnahmetatbestand des § 20 a Satz 2 TabakerzG greift zu Gunsten des Antragsgegners nicht ein, da er keinen Fachhandel im Sinne dieser Vorschrift betreibt, sondern im großen Umfang auch andere Waren zum Verkauf anbietet, wie sich aus den Lichtbildern gemäß Anlage ASt 5 ergibt (vgl. OLG Köln Beschl. v. 7.3.2024 – 6 UKI 1/24, GRUR-RS 2024, 14152 Rn. 3).

§ 20a TabakerzG stellt eine Marktverhaltensregel dar (vgl. BGH GRUR 2017, 1273, für Werbeverbote im Internet).

2.

Der Verfügungsgrund wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet und ergibt sich überdies aus den Ausführungen des Antragstellers. Eine Kenntnis des Antragstellers von dem Verstoß, die vor dem 23.12.2025 liegt, ist nicht ersichtlich.

3.

Die Kammer hat den Antrag – im Rahmen des ihr nach § 938 ZPO zu Gebote stehenden Ermessens – zweckdienlich angepasst.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Büch

Nordhoff

Dr. Waschkau

Ausgefertigt


Münzberger, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



